



HESSISCHER LANDTAG

27. 09. 2021

Plenum

Dringlicher Antrag

Fraktion der AfD

Bei der Neuregelung der Grundsteuer Höchstsätze begrenzen

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Hessische Landtag stellt fest, dass die Belastung der hessischen Grundsteuerzahler in den letzten zehn Jahren rasant angestiegen ist. So sind in den hessischen Städten und Gemeinden die durchschnittlichen Hebesätze bei der Grundsteuer B seit 2011 von 279 Prozentpunkten auf 475 Prozentpunkte in 2020 gestiegen. Bei dieser Steigerung von über 70 % fällt insbesondere die Entwicklung der Höchstwerte auf. Während die niedrigsten Hebesätze weitgehend unverändert geblieben sind, hat sich der Spitzenwert von 490 auf inzwischen 1.050 Prozentpunkte mehr als verdoppelt.
2. Der Hessische Landtag stellt darüber hinaus fest, dass die überdurchschnittliche Anhebung der Hebesätze und die drastische Zunahmeentwicklung bei den Höchstsätzen für viele Mieter und Hauseigentümer einen Belastungsgrad erreicht hat, der bei der anstehenden Grundsteuerreform nicht weiter gesteigert werden darf und teilweise auch begrenzt werden muss. Dabei muss auch verhindert werden, dass durch die anstehende Neuregelung die Spreizung der Grundsteuerhebesätze zwischen den Kommunen durch eine weitere Steigerung der Spitzenwerte noch zunimmt.
3. Um diese grenzenlosen Steuererhöhungen zu verhindern, bedarf es der Festsetzung einer Deckelung für die Grundsteuerhebesätze. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Ermächtigung des § 26 GrStG des Bundes zu nutzen, um im Rahmen der Neuregelung der Grundsteuer einen Mechanismus für eine Grundsteuerbremse zu erarbeiten. Damit könnte nicht nur die Belastung für die Steuerzahler und somit auch für die Mieter maßvoll gehalten, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftsstandorte gestärkt werden.
4. Der Hessische Landtag empfiehlt, dass sich die Höhe der Maximalhebesätze an den durchschnittlichen bundesweiten Grundsteuerhebesätzen orientiert. Hierdurch würde vermieden, sich einmalig auf eine statische Grenze festlegen zu müssen. Der mögliche Höchsthebesatz für die Grundsteuer B sollte mit einem Aufschlag von maximal 50 % auf den durchschnittlichen bundesweiten Grundsteuerhebesatz begrenzt werden.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 27. September 2021

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe